

RS Vwgh 1995/7/12 95/03/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.1995

Index

L65000 Jagd Wild

L65006 Jagd Wild Steiermark

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

JagdG Stmk 1986 §56;

JagdRallg;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

VwGG §63 Abs1;

Rechtssatz

Daß die Herstellung des der Rechtsanschauung des VwGH entsprechenden Rechtszustandes (hier: Durchführung jener Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens, die eine erschöpfende Beurteilung des maßgebenden Sachverhaltes für den Abschlußplan eines mittlerweile in der Vergangenheit gelegenen Jagdjahres ermöglichen) der belangten Behörde nicht mehr sinnvoll erscheint, vermag sie ihrer Verpflichtung nach § 63 Abs 1 VwGG nicht zu entbinden; ebensowenig ist es entscheidend, ob den Bf durch die von der belangten Behörde getroffene Entscheidung ein Schaden entsteht oder nicht, haben diese doch einen Rechtsanspruch auf Beachtung der durch § 63 Abs 1 VwGG bewirkten Bindung (hier: Festsetzung von Abschlußplänen für bereits verstrichene Jahre nach dem Stmk JagdG 1986).

Schlagworte

Vorschriften über die Jagdbetriebsführung jagdliche Verbote Abschlußplan

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995030056.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>